

Synopse zur Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. ~~Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Nutzungszeit nicht 3 Tage vorher abgemeldet wurde. Näheres regelt die Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.~~
Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.

5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden **Bewilligungsbescheid**.

Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je **Nutzungsstunde (60 Minuten)**:

1. Rasenplätze	47,00 Euro	68,00 €
2. Hartplätze		
- groß	35,00 Euro	51,00 €
- klein	17,00 Euro	25,00 €
-		
3. Flutlichtanlage	2,50 Euro	4,00 €
4. Aschenbahn	10,00 Euro	
Kunststofflaufbahn		15,00 €
5. technische Anlagen (je Anlage)		
- Weitsprunganlage	4,00 Euro	6,00 €
- Hochsprunganlage	1,00 Euro	3,00 €
- Kugelstoßanlage	9,00 Euro	10,00 €
6. Einlaufbahn	9,00 Euro	
7. Sprecherturm - kabine	13,00 Euro	
8. Kabine inkl. Dusche		
- groß	6,50 Euro	9,00 €
- klein	4,50 Euro	6,00 €
9. Raum je Schiedsrichterraum	1,00 Euro	3,00 €
10. Gymnastikraum	4,50 Euro	6,00 €
11. Küche	3,50 Euro	5,00 €

Die Entgelte betragen je Tag:

1. Kiosk		
- Nutzung durch Sportvereine	5,00 Euro	kostenlos
bei Versorgung ohne Entgelt		
- gewerbliche Nutzung	25,00 Euro	
-		
2. Küche		
- private Nutzung	35,00 Euro	40,00 €
3. Gymnastikraum		
- private Nutzung	45,00 Euro	50,00 €

~~Das Amt für Schule, Kultur und Sport wird ermächtigt, der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit und dem Veranstaltungstag entsprechend, die Entgeltordnung anzuwenden und entsprechende Verträge mit Dritten abzuschließen.~~

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.